

# Außenwirtschaft aktuell

09 – 10/2021

Globale Lieferketten  
auf dem Prüfstand  
IHK-Veranstaltungsreihe  
ab 25. Oktober

#EnergyTalk Wasserstoffprojekte weltweit Seite 3

Internationale Verträge rechtssicher gestalten Seite 4

Autonomes Fahren und Cybersecurity: Sichere Zukunftstechnologien Seite 14



# Inhalt

## Außenwirtschaft Spezial

Grüner Wasserstoff weltweit: Der #EnergyTalk 2021 3

## Titelthema

### Praxistipps für internationale Verträge

Gerichtsstand, Schiedsklausel, Rechtswahl 4–6

Schiedsverfahren abgeschlossen? 7–8

Besonderheiten nach dem Brexit 8–9

Internationaler Warenverkehr 10–13

## Länder und Märkte

Silicon Valley: Wo autonomes Fahren zum Alltag gehört 14–15

Kanada: Do's and Don'ts beim Markteintritt 16

## Branchen International

Sharing Economy für deutsche Medizintechnik in Singapur 17

Was tun bei einem Cyberangriff? 18–19

Finanzierung, Förderung und Ausschreibungen 20

## Regional

Automotive Cybersecurity: Der Zulieferertag BW 2021 21–22

Impressum 22

## Kurz vor Schluss

Fair Culture als Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung 23



## #EnergyTalk: Wasserstoffprojekte weltweit

Grüner Wasserstoff gilt als Hoffnungsträger für die Energiewende und als weltweite Zukunftsbranche. Welche internationalen Projekte gibt es und wo steht Baden-Württemberg als Modellregion?

„Fit for 55“, so heißt das Maßnahmenpaket, das von der EU im Juli verabschiedet wurde, um mehr Tempo in die Verwirklichung des Green Deals zu bringen und Europa bis 2050 zu einem klimaneutralen Kontinent zu machen. Bis 2030 soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 55 Prozent gesenkt werden gegenüber 1990. Die Priorisierung sauberer Energie und der Umbau der Wasserstoffenergieversorgung sind Teil des Green Deals der EU. Die Förderung von Wasserstoffprojekten spielt dabei eine große Rolle. Einen Überblick über nationale und europäische Förderprogramme bietet der Förderkompass der EU-Kommission, ein Online-Leitfaden für Unternehmen. Er informiert über EU-Förderprogramme und Fonds für Wasserstoff, die aus dem langfristigen EU-Haushalt 2021 bis 2027 und NextGenerationEU finanziert werden. Darüber hinaus stellt er nationale Förderprogramme und verfügbare Mittel auf EU-Länderebene vor.

### Der Markt für Wasserstoff in Deutschland

Auch in Deutschland herrscht großes Interesse an der Entwicklung dieses Marktes. Die Bundesregierung rechnet mit einem hohen Bedarf an klimaneutralem Wasserstoff in den nächsten zehn Jahren. Was nicht inländisch produziert wird, soll aus dem Ausland importiert werden. Entsprechende Energiepartnerschaften werden bereits aufgebaut. In Baden-Württemberg ist der Ausbau des Wasserstoffmarkts seit Jahren schon wichtiges Thema. Bei Wasserstofftechnologien möchte man weltweit Vorreiter werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurde eine Roadmap Wasserstoff entwickelt.



stoff soll nicht nur Potenziale für den Klimaschutz liefern, sondern auch neue Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Land schaffen. Aus einer Co-Finanzierung vom Land Baden-Württemberg und dem Europäischen Fond für Regionale Entwicklung (EFRE) stehen 35 Millionen Euro für die „Modellregion Grüner Wasserstoff“ bereit, die prüft, inwieweit grüner Wasserstoff als Hauptenergieträger in wesentlichen Sektoren wie Transport und Industrie genutzt werden kann.

### Internationale Wasserstoffprojekte

Weltweit haben viele Länder Förderprogramme für Wasserstoffprojekte entwickelt. Norwegen etwa gewinnt bereits 98 Prozent seiner Energie aus Wind und Wasserkraft und verfügt auch über fundiertes Know-how beim Export. In Lateinamerika steht Chile auf Platz eins beim Ausbau einer grünen Wasserstoffstrategie und plant die Dekarbonisierung bis 2050, indem Wasserstoffenergie in den Sektoren Transport, Industrie und Bergbau eingesetzt wird.

### Baden-Württembergische Unternehmen im Fokus

Einen Blick auf die internationalen und hiesigen Wasserstoffprojekte wirft die IHK Region Stuttgart beim #EnergyTalk2021. Internationale Projekte aus Chile, Norwegen, Griechenland und den USA werden vorgestellt. Zudem diskutieren namhafte Experten aus Wirtschaft und Politik über Klimapolitik, die Energiewende und CO<sub>2</sub>-Einsparungen in Baden-Württemberg. ■

Dorothee Minne und Fulvia Scarioni, IHK Region Stuttgart

### #EnergyTalk – 12. Oktober 2021 – IHK Region Stuttgart

Wie kann man globale Klimaziele erreichen und trotzdem eine wettbewerbsfähige regionale Wirtschaft erhalten? Unter dem Motto „Energiewende – Chance für die Wirtschaft“ werden beim #EnergyTalk die Themen Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparung sowie Wasserstoffprojekte international beleuchtet. Alle Infos und Anmeldung: [www.events.ihk.st/energytalk](http://www.events.ihk.st/energytalk)



Für den Streitfall vorsorgen: In einer global vernetzten Welt sind internationale Verträge im unternehmerischen Alltag zentral. Was es bei deren Gestaltung und Verhandlung zu beachten gilt, beleuchtet unser Dossier „Internationale Verträge rechtssicher gestalten“.

# Gerichtsstand, Schiedsklausel und Rechtswahl

## Praxistipps für die Verhandlung internationaler Verträge

Bei Abschluss eines Vertrages stehen die Bestimmungen zu Gerichtsstand, Schiedsverfahren oder Rechtswahl naturgemäß nicht im Vordergrund. Zunächst fokussieren sich die Parteien zu Recht auf die eigentlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des abzuschließenden Geschäfts und vergessen leider häufig eine Überprüfung der gewählten Schlussbestimmungen. So kommt es etwa dazu, dass die Parteien meinen, sie hätten die Anwendung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vereinbart, obwohl letztlich das UN-Kaufrecht auf den Vertrag anzuwenden ist. Oder es werden Klauseln aus einem alten Vertrag übernommen, die möglicherweise fehlerhaft und schlimmstenfalls unwirksam sind.

Dem ausländischen Vertragspartner wird dadurch eventuell die Möglichkeit eröffnet, den deutschen Vertragspartner vor einem staatlichen Gericht im Ausland zu verklagen, obwohl dies gerade vermieden werden sollte. Solche Überraschungen können im Streitfall erhebliche rechtliche Risiken und Kosten auslösen, die sich vermeiden lassen. Gerade in Zeiten von Pandemie, Rohstoffknappheit, Naturkatastrophen, politischen Umbrüchen und Handelsbarrieren lohnt es sich erst recht, bereits bei Vertragsabschluss an eine sinnvolle Streiterledigung und Rechtswahl zu denken.

### Tipp 1: Verschaffen Sie sich Klarheit über Ihre Situation

Welche Klauseln sinnvoll sind und sich durchsetzen lassen, hängt neben der Verhandlungsmacht von verschiedenen weiteren Faktoren ab. Deutsche Gerichte genießen international einen guten Ruf und gewährleisten im Regelfall eine relativ kostengünstige, zügige und qualitativ hochwertige Streiterledigung. Zur Überzeugung des Vertragspartners von diesen Vorteilen sind Broschüren wie „Law – Made in Germany“ ([www.lawmadeingermany.de](http://www.lawmadeingermany.de)) nützlich. Schiedsverfahren bieten dagegen Vorteile, wenn es darum geht, das Urteil im außereuropäischen Ausland zu vollstrecken, (rechts-) kulturelle und sprachliche Differenzen zu überbrücken, die Neutralität der Streiterledigung und ihre Unabhängigkeit von den Heimatgerichten der Parteien zu betonen oder die Streitigkeit und

die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung möglichst vertraulich zu halten. Verglichen mit deutschen Gerichten sind Schiedsverfahren allerdings deutlich teurer und vor allem für hohe Streitwerte im Millionenbereich geeignet. Die konkreten Vertragsumstände und die eigenen Interessen sollten somit die Gestaltung der Streiterledigungsklauseln mit beeinflussen. Im Einzelfall kann auch eine vorgeschaltete Wirtschaftsmediation sinnvoll sein.

### Tipp 2: Orientieren Sie sich an Faustregeln

Soweit keine besonderen Interessen im Vordergrund stehen, können Faustregeln gewisse Orientierung bieten: Je eher ein voraussichtlicher Streit auf Deutschland beschränkt und je niedriger der Streitwert ist, desto eher sollte die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts vereinbart werden. Je eher ein Vertragsverhältnis über die Grenzen der EU hinausreicht und Bezüge zu einem fremden, unzuverlässigen oder politisch problematischen Rechtssystem aufweist, desto eher sollte ein Schiedsverfahren einer international anerkannten Schiedsinstitution und die Anwendung eines anerkannten materiellen Rechts in Betracht gezogen werden.

### Tipp 3: Denken Sie an den neuen Commercial Court in Stuttgart und Mannheim

Insbesondere für Unternehmen in Baden-Württemberg bietet der neue sogenannte Commercial Court eine attraktive Möglichkeit, verschiedene Vorteile internationaler Schiedsverfahren mit den Stärken des deutschen Justizsystems zu verbinden. Der Commercial Court besteht aus speziellen Kammern an den Landgerichten Stuttgart und Mannheim, die seit November 2020 tätig sind. Die Kammern sind mit wirtschaftsrechtlich erfahrenen Richtern besetzt und versprechen eine moderne und effiziente Verfahrensführung, die teilweise in englischer Sprache erfolgen kann. Die ansprechende, mehrsprachige Internetseite des Commercial Court ([www.commercial-court.de](http://www.commercial-court.de)) enthält eine gute Zusammenfassung der Funktionsweise und Vorteile, die auch zur Überzeugungsbildung in einer Verhandlungssituation genutzt werden kann.

Um in den Zuständigkeitsbereich des Commercial Court zu gelangen, muss zunächst die Zuständigkeit des Landgerichts Stuttgart oder Mannheim begründet sein, zum Beispiel durch eine entsprechende Gerichtsstandsklausel. Außerdem muss es sich um eine Streitigkeit handeln, die nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan dem Commercial Court zugewiesen ist. Darunter fallen insbesondere Streitigkeiten aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts, einer Unternehmenstransaktion oder einem beiderseitigen Handelsgeschäft (ab 2 Millionen Euro Streitwert). Der Commercial Court kann bei grenzüberschreitenden Transaktionen dieser Art eine attraktive Alternative zu Schiedsgerichten darstellen.

#### **Tipp 4: Verwenden Sie aktuelle Musterschiedsklauseln gängiger Schiedsinstitutionen**

Sollen Streitigkeiten aus einem Vertrag durch ein Schiedsgericht entschieden werden, ist eine wirksame Schiedsvereinbarung erforderlich, die regelmäßig in Form einer Schiedsklausel im Vertrag selbst oder in beigefügten AGB abgeschlossen wird. Fehler in solchen Klauseln führen zwar eher selten dazu, dass eine Schiedsvereinbarung tatsächlich als nichtig anzusehen ist, sie können mit der Aufhebbarkeit oder Nichtvollstreckbarkeit eines späteren Schiedsspruchs aber gravierende Folgen haben. Schiedsvereinbarungen sollten deshalb stets entsprechend der aktuellen, meist online leicht abrufbaren Musterklausel einer gängigen Schiedsinstitution formuliert sein. Für deutsche Unternehmen bieten sich die Schiedsregeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) oder der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) an. Eine Übersicht weiterer gängiger Schiedsinstitutionen findet sich unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 22406.

#### **Tipp 5: Nutzen Sie Online-Tools**

Neben aktuellen Musterklauseln für den Abschluss einer Schiedsvereinbarung enthalten die Internetseiten vieler Schiedsinstitutionen weitere hilfreiche Informationen, die die Auswahl zwischen verschiedenen Schiedsregeln erleichtern oder für die Vorbereitung

eines sich abzeichnenden Schiedsverfahrens hilfreich sind. Zum Beispiel stellen die Internetseiten regelmäßig einen Online-Kostenrechner ebenso zur Verfügung wie die aktuelle Fassung der jeweiligen Schiedsregeln oder Verzeichnisse möglicher Anwälte und Schiedsrichter.



Dr. Roland Kläger,  
Haver & Mailänder

#### **Tipp 6: Achten Sie auf Harmonie zwischen Rechtswahl und Gerichtsstand**

Insbesondere bei der Vereinbarung einer Gerichtsstandsklausel, also der Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts, sollten die Parteien darauf achten, dass ihre Rechtswahl zum gewählten Gerichtsstand passt. Staatliche Richter wenden in der Regel ihr eigenes materielles Recht an und müssen ein gegebenenfalls anzuwendendes ausländisches Recht aufwändig durch Rechtsgutachten ermitteln. Eine Vereinbarung, das materielle Recht des einen Vertragspartners anzuwenden und dafür die Zuständigkeit der Gerichte des anderen Vertragspartners vorzusehen, wäre also wenig praktikabel. Bei einer Schiedsvereinbarung stellt sich dieses Problem in der Regel nicht, da internationale Schiedsgerichte häufig aus Schiedsrichtern verschiedener Jurisdiktionen bestehen und ihre Nationalität nicht vom Schiedsort abhängig ist.

#### **Tipp 7: UN-Kaufrecht bewusst wählen oder abwählen**

Für internationale Kaufverträge bietet das UN-Kaufrecht eine interessante und flexible Alternative zu nationalem Recht, die auch für deutsche Unternehmen attraktiv sein kann. Vertragsparteien, die diese Vorteile nutzen wollen oder ihren Vertrag schlicht einem internationalen und neutralen Regime unterstellen wollen, sollten deshalb prüfen, ob ihr Vertrag in den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts fällt, oder gegebenenfalls ein nationales Recht wählen, welches zur Anwendung des UN-Kaufrechts führt. Sollten die Vertragsparteien dagegen ausschließlich die Anwendung von nationalem Recht wünschen (etwa deutsches Recht), ist ein expliziter Ausschluss des UN-Kaufrechts dringend zu empfehlen, weil andernfalls das UN-Kaufrecht auch über das nationale Kollisionsrecht doch wieder zur Anwendung gelangen kann. ■

Dr. Roland Kläger, Rechtsanwalt und Schiedsrichter,  
Partner bei Haver & Mailänder Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB, Stuttgart

#### **Ihre IHK-Ansprechpartner zu Internationalem Wirtschaftsrecht und internationaler Handelspolitik**

Silke Helmholz, Telefon 0711 2005-1455  
[silke.helmholz@stuttgart.ihk.de](mailto:silke.helmholz@stuttgart.ihk.de)  
Matthias Führich, Telefon 0711 2005-1455  
[matthias.fuehrich@stuttgart.ihk.de](mailto:matthias.fuehrich@stuttgart.ihk.de)

# Schiedsverfahren abgeschlossen?

Praxistipps zur Rechtsdurchsetzung und -verteidigung im In- und Ausland

Ist das Schiedsverfahren abgeschlossen, stellt sich den betroffenen Unternehmen vermehrt die Frage nach dem weiteren Vorgehen: Wie lässt sich dafür sorgen, dass der Schiedsspruch von der Gegenseite tatsächlich umgesetzt wird? Und welche Mittel haben Unternehmen, um beispielsweise gegen ein zu Unrecht verlorenes Schiedsverfahren vorzugehen? Bei internationalen Sachverhalten, etwa bei Streitigkeiten mit Geschäftspartnern aus China oder den Vereinigten Staaten, ergeben sich dabei regelmäßig besondere Fragestellungen, die es zwingend zu beachten gilt. Auch sollte sich der Blick nicht nur auf Rechtsdurchsetzungs- und Rechtsverteidigungsmöglichkeiten am Ort des Schiedsverfahrens beschränken.

**Sie haben das Schiedsverfahren gewonnen, doch Ihr Geschäftspartner weigert sich, den Schiedsspruch zu erfüllen?**

Wird der erstrittene Schiedsspruch nicht freiwillig erfüllt, bedarf es der zwangsweisen Durchsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung. Hierfür ist regelmäßig die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs erforderlich. Das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 ermöglicht es, Schiedssprüche in 168 Ländern anerkennen und für vollstreckbar erklären zu lassen. So auch in wichtigen Handelspartnern Deutschlands, wie den Vereinigten Staaten, China, Frankreich oder den Niederlanden.

Es lohnt sich regelmäßig bereits während des Schiedsverfahrens, Auskünfte zu den Vermögenswerten der anderen Partei und deren Belegenheitsort einzuholen. Häufig lassen sich so Vermögenswerte an einem anderen Ort als dem Sitz der Gegenseite finden.

**Stolperfalle internationale Vollstreckungsfristen**

Die Möglichkeit der Vollstreckung eines Schiedsspruchs auch in anderen Ländern als dem Ort des Erlasses des Schiedsspruchs soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Vollstreckung eines Schiedsspruchs im Ausland nicht stets den gleichen Regeln folgt. Aus dem jeweiligen nationalen Recht, das das Verfahren der Anerkennung

und Vollstreckbarerklärung regelt, folgen teilweise große Unterschiede. So besteht für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland keine Frist. In China muss ein solcher Antrag dagegen innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Schiedsspruch zu erfüllen war, gestellt werden. Legt der Schiedsspruch keinen Erfüllungszeitpunkt fest, beginnt die Frist mit Erlass desselben. Verspätet gestellte Anträge sind einer der Hauptgründe, weshalb die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche abgelehnt wird.

Die nationalen Schiedsverfahrensrechte sehen teilweise vor, dass ein Schiedsspruch bereits vor der Vollstreckbarerklärung zur vorläufigen Sicherungsvollstreckung zugelassen werden kann. Die Sicherungsvollstreckung ermöglicht nicht die Zwangsvollstreckung zur Befriedigung des Anspruchs, sondern dient der Sicherung der späteren Zwangsvollstreckung, nachdem der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wurde. Möglich ist etwa die Pfändung von Forderungen oder anderer Vermögenswerte. So kann verhindert werden, dass die unterlegene Partei Vermögenswerte außer Landes schafft oder anderweitig verschiebt und eine spätere Zwangsvollstreckung vereitelt.



Dr. Björn P. Ebert,  
Gleiss Lutz

**Sie haben das Schiedsverfahren verloren? Ein Aufhebungsverfahren kann helfen**

Sollte das Schiedsverfahren verloren worden sein, kann es sich lohnen, den Schiedsspruch und das Schiedsverfahren überprüfen zu lassen und ggf. ein Aufhebungsverfahren am Ort des Schiedsverfahrens anzustrengen. Die Gründe, die zur Aufhebung eines

Schiedsspruchs führen können, finden sich im jeweiligen nationalen Schiedsverfahrensrecht und entsprechen zumeist den Gründen, unter denen nach dem New Yorker Übereinkommen die Vollstreckbarerklärung verweigert werden kann. Weil hierbei auch bestimmte formelle nationale Anforderungen beachtet werden müssen, wie etwa Antragsfristen von teilweise lediglich drei Monaten, ist es empfehlenswert, einen mit dem nationalen Schieds-

verfahrensrecht vertrauten Rechtsanwalt vor Ort mit der Prüfung und gegebenenfalls mit dem Aufhebungsverfahren zu betrauen.

### **Ihnen droht eine Vollstreckung im Inland? Wann sich ein Nichtanerkennungsverfahren lohnt**

Wurde ein Schiedsverfahren im Ausland verloren und ist eine Vollstreckung im Inland zu befürchten, so muss nicht zwingend abgewartet werden bis die obsiegende Partei versucht, den Schiedsspruch zu vollstrecken. Gibt es wie in Deutschland keine Antragsfrist für die Vollstreckbarerklärung, hängt das Schwert einer möglichen Vollstreckung des Schiedsspruchs, den man möglicherweise für fehlerhaft hält, für unbestimmte Zeit über den eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten. In einem solchen Fall kann erwogen werden, durch ein Nichtanerkennungsverfahren präventiv feststellen zu lassen, dass der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist. So kann eine zukünftige Vollstreckung im Inland vermieden werden. Ein solcher Schritt sollte aber wohl überlegt sein, da er den (Gegen-)Antrag auf Vollstreckbarerklärung herausfordern könnte. Dennoch kann aus betriebswirtschaftlichen oder strategischen Überlegungen heraus ein präventives Nichtanerkennungsverfahren sinnvoll sein. ■

Dr. Björn P. Ebert, Rechtsanwalt,  
Gleiss Lutz, Stuttgart

### **Internationale Verträge rechtssicher gestalten Webinar am 21. Oktober 2021, 14:00 bis 17:00 Uhr**

Rechtliche Fragen in grenzüberschreitenden Geschäften konfrontieren Unternehmen immer wieder mit Herausforderungen, gerade auch vor dem Hintergrund des Brexit. Welches Recht soll auf die Vertragsbeziehung Anwendung finden? Welches Gericht soll im Streitfall berufen sein und ist die Vereinbarung eines privaten Schiedsgerichts sinnvoll? Unser Webinar mit den drei Autoren dieses Dossiers Dr. Roland Kläger, Dr. Björn Ebert und Dr. Thomas Grupp, gibt Ihnen einen umfassenden Überblick und wertvolle Praxistipps.

Informationen zum detaillierten Programm und zur Anmeldung finden Sie unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 175152877.

## **Besonderheiten im deutsch-britischen Rechtsverkehr nach dem Brexit**

### Gerichtsstand, Schiedsklausel und Rechtswahl

Seit 1. Januar 2021 hat sich die Rechtslage bei gerichtlichen Streitigkeiten im deutsch-britischen Rechtsverkehr erheblich geändert.

#### **Was galt bislang für die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen?**

Wenngleich das Vereinigte Königreich (UK) bereits zum 1. Februar 2020 aus der EU ausgeschieden ist, so galt doch bis Ende 2020 eine Übergangszeit, innerhalb derer ein Großteil des EU-Rechts im UK

weiter anwendbar blieb. Dies gilt namentlich auch für die Brüssel Ia-Verordnung (EU) aus dem Jahre 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO), die nicht nur Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit regelt, sondern auch die Modalitäten einer Vollstreckung von Urteilen in anderen EU-Mitgliedstaaten. Dass unter der EuGVO in einem EU-Mitgliedstaat ergangene Urteile ohne ein aufwändigeres formelles Vollstreckbarkeitsverfahren („Exequatur“) auch in anderen Mitgliedstaaten



Dr. Thomas M. Grupp,  
Haver & Mailänder

vollstreckbar sind, ist von großem Vorteil. Hiervon konnte in der Vergangenheit auch der renommierte Gerichtsstandort London profitieren.

### Neue Rechtslage unklarer

Seit Jahresbeginn 2021 müssen sich Unternehmer auf Änderungen einstellen, die EuGVVO findet im UK für Neufälle keine Anwendung mehr. Das Wiederaufleben einer Vorgängerregelung, der Brüsseler Konvention (EuGVÜ), als rein völkerrechtliche Vereinbarung wird meist verneint unter Berufung auf den Willen der Staaten – sie reicht auch weniger weit als die EuGVVO und würde wieder eine Vollstreckbarkeitserklärung erfordern. Letzteres wäre auch dann der Fall, wenn das UK dem sogenannten revidierten Luganer Übereinkommen (2007) als eigenständiger Vertragsstaat beitreten würde. Dieses Abkommen findet Anwendung für die Länder der EU einschließlich Dänemarks, für Island, Norwegen und die Schweiz. Das UK hat hier einen Beitrittsantrag am 8. April 2020 gestellt, der aber nicht die Billigung der EU fand.

Zur Anwendung gelangen kann das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (2005), dem das UK beigetreten ist und das auch in allen EU-Staaten gilt. Anders als die Regelungen der EuGVVO ist dieses aber nur für ausschließliche Gerichtsstandsabreden einschlägig. Auch werden viel mehr Teilrechtsgebiete vom Anwendungsbereich ausgenommen als bei der EuGVVO.

Ob ein deutsch-britisches Abkommen von 1960 über die „gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ zur Anwendung kommen kann, ist in Fachkreisen umstritten. Es würde sich dann aber nur auf Entscheidungen der oberen Gerichte beziehen. Im Übrigen ist auf das internationale Zivilverfahrensrecht der jeweiligen Staaten abzustellen, in Deutschland auf Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit Bestimmungen der EuGVVO nicht mehr greifen, in England auf das traditionelle Common Law.

### Gerichtsverfügungen können Anrufung eines bestimmten Gerichts nun untersagen

Die Anwendbarkeit des Common Law bringt es mit sich, dass britische Gerichte wiederum sogenannte „anti suit injunctions“ er-

lassen können, was unter der Geltung der EuGVVO ausgeschlossen war. Mit solchen Gerichtsverfügungen wird es ermöglicht, Parteien die Anrufung eines bestimmten Gerichts oder Schiedsgerichts zu untersagen, wenn dessen Anrufung als rechtsmissbräuchlich angesehen werden würde. Wenn auch Schiedsabreden angesichts der Fortgeltung der einschlägigen New Yorker Konvention durch den Brexit weniger beeinträchtigt worden sind als Regelungswerke für die Gerichtszuständigkeit, bleiben Schiedsabreden unter diesem Gesichtspunkt dennoch nicht völlig von der neuen Lage verschont.

### Was bedeutet der Brexit für Rechtswahlklauseln?

Bei einer vertraglich vereinbarten Rechtswahl wird zu beachten sein, dass zwar diverse einschlägige Vorschriften des EU-Rechts (insb. auch aus den EU-Verordnungen ROM I und II zum anwendbaren Recht) im UK mit Modifikationen ins nationale britische Recht überführt worden sind. Allerdings wird, jedenfalls für Neufälle, selbst bei gleichlautendem Wortlaut nicht mehr der EuGH zur Letztauslegung berufen sein, sodass sich mittel- und langfristige Auseinanderentwicklungen ergeben können.

### Fazit und Ausblick

Parteien müssen sich heute noch eingehender Gedanken darüber machen, ob und ggf. welche konkreten Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln sie in einen Vertrag aufnehmen. Alternativ zu Gerichtsstandsklauseln bieten sich Schiedsklauseln an, dann allerdings weitgehend außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit. Zudem wurden auf dem europäischen Kontinent neue Commercial Courts für internationale Streitigkeiten bei staatlichen Gerichten eingerichtet, insbesondere seit dem 1. November 2020 auch derjenige bei den Landgerichten Stuttgart und Mannheim. ■

Rechtsanwalt Dr. Thomas M. Grupp,  
Partner Haver & Mailänder Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB, Stuttgart

# Internationaler Warenverkehr

## Brexit: Die häufigsten Zollprobleme

Seit Jahresbeginn existiert die Drittlandsgrenze zu Großbritannien. Die häufigsten Abfertigungsprobleme sind derzeit:

1. Offene Ausfuhrvorgänge: Auch nach Monaten werden viele Ausfuhrverfahren nach GB nicht von den EU-Grenzzollstellen erledigt. Auch KEP-Sendungen sind deutlich betroffen. Hinweise zur Erledigung offener Ausgangsvermerke finden Sie unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 683762. Möglicherweise gelingt noch eine Erleichterung für die Fälle, in denen viele Sendungen an einen Empfänger gehen.

2. Forderung nach Angabe des Warenursprungs oder von EORI-Nummern in Rechnungen, keine Akzeptanz von QU, also nicht spezifizierten Ländern und Gebieten: Für beides gibt es keine Rechtsgrundlage, es ist keine Forderung des britischen Zolls.

3. Keine Zollvorteile beim Import in die EU trotz Ursprungsnachweis

- Einfuhr von EU-Ursprungsware in die EU: Hier fällt der normale Zollsatz an.
- Nutzung von sogenannten Erklärungen zum Ursprung für Mehrfachsendungen, wobei das Ausstellungsdatum der Erklärung nach Beginn des Gültigkeitsdatums liegt: Dies wird aus schwer nachvollziehbaren Gründen nicht anerkannt.

Detaillierte Informationen finden Sie unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 3873570. ■

### Fragen zu Zoll und Exportkontrolle?

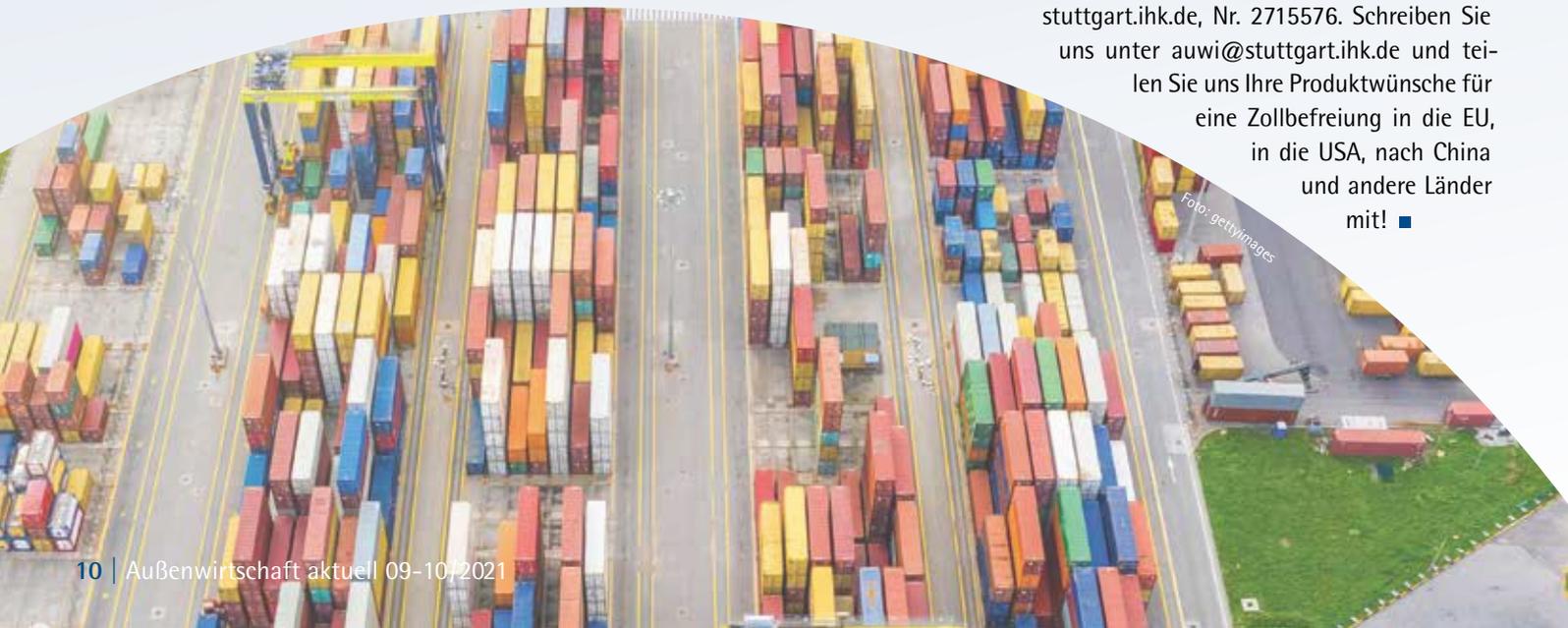
Gern helfen Ihnen unsere Expertinnen und Experten weiter! Telefon 0711 2005-1466, [auwi@stuttgart.ihk.de](mailto:auwi@stuttgart.ihk.de).

## Brexit und Reparaturen

Bereits im letzten Jahr hatten wir eine Regelung für die Reparaturverfahren angefordert, die durch den Brexit unterbrochen worden sind. Nun ist klar: Eine zollfreie Einfuhr ist möglich, allerdings müssen bestimmte Zollanmeldungen auf dem Einheitspapier nachgeholt werden. Falls die Reparaturen schon abgerechnet sind, kommt eine Erstattung infrage. Weitere Informationen finden Sie unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 5221622. ■

## Ausweitung Information Technology Agreement (ITA) geplant

Das ITA regelt die Zollfreiheit von Technologiegütern bei der Einfuhr in die wichtigsten Industriestaaten – unabhängig von ihrem Ursprung. Das ITA soll nun aktualisiert und auf weitere Produkte ausgeweitet werden. Informationen zum ITA finden Sie unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 2715576. Schreiben Sie uns unter [auwi@stuttgart.ihk.de](mailto:auwi@stuttgart.ihk.de) und teilen Sie uns Ihre Produktwünsche für eine Zollbefreiung in die EU, in die USA, nach China und andere Länder mit! ■



## Versandverfahren: Achtstellige Warennummer noch nicht zwingend erforderlich

Eine Änderung in der Neuauflage des Merkblatts zu Zollanmeldungen hat zu Unsicherheiten hinsichtlich der Warennummer im zollrechtlichen Versandverfahren geführt. Das Merkblatt verlangt neu die achtstellige Warennummer – bisher war die Angabe freiwillig. Der Stand ist folgender:

- Im aktuellen Standard NCTS 4, umgesetzt im ATLAS-Versand Release 9.0, kann die Warennummer freiwillig angegeben werden.
- Im Standard NCTS 5, der im ATLAS-Release 9.1 umgesetzt werden wird, muss die achtstellige Warennummer angegeben werden. Das Feld Warennummer wird dann zum Pflichtfeld.

Diese Änderung wirkt sich unternehmensindividuell aus, sobald die Umstellung auf das Release 9.1 erfolgt. Das Rollout endet im Juli 2022. Die Generalzolldirektion wird dies kurzfristig in den ATLAS-Teilnehmerinfos und ATLAS-Zollstelleninfos aufgreifen. ■

### Zollaussetzungen und -kontingente

Für bestimmte, genau definierte Waren können bei Einfuhr in die EU Zollbefreiungen in Anspruch genommen werden.

Den aktuellen Stand sowie Informationen zum Antrags- und Widerspruchsverfahren finden Sie unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 675240.

## IHK setzt sich für Bürokratieabbau im Türkei-Handel ein

In einem offiziellen Schreiben an die türkische Zollverwaltung weist das türkische Handelsministerium ausdrücklich darauf hin, dass die Vorlage eines Ursprungszeugnisses bei Ware, die von einem A.TR begleitet wird, nur in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist. Die Klarstellung erfolgte, weil bei der Einfuhrabwicklung in der Türkei weiterhin flächendeckend Ursprungszeugnisse verlangt wurden, obwohl es bereits seit Dezember 2020 eine anderslautende Regelung gab.

Die Zahl der in Deutschland ausgestellten Ursprungszeugnisse für die Türkei war trotzdem seit Jahresbeginn nicht spürbar gesunken. Die IHK-Organisation hatte sich daher beim Bundeswirtschaftsministerium, der EU-Kommission und dem türkischen Handelsministerium für eine solche Mitteilung an die türkischen Zollstellen und Zolldienstleister eingesetzt.

Detaillierte Informationen zu den Ursprungsnachweisen im Warenverkehr mit der Türkei haben wir unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 18673 zusammengestellt. ■

### Änderungen bei Antidumpingverfahren

Die Europäische Union kann Antidumping- und Antisubventionszölle verhängen, um die heimische Industrie vor gedumpten Waren zu schützen. Alle Informationen haben wir für Sie unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 10588 zusammengestellt.

## Verbessertes Verifizierungsportal steigert Akzeptanz des eUZ

Die Anwendung zur Verifizierung von elektronischen Ursprungszeugnissen (eUZ) wurde weiter verbessert. Das Portal ermöglicht es, die Echtheit von Ursprungszeugnissen anhand eines QR-Codes und eines Sicherheitscodes zu überprüfen. Neu ist, dass das Originaldokument als Bild auf dem Monitor erscheint und direkt mit dem vorliegenden Papierdokument abgeglichen kann.

Wer bisher über das Verifizierungsportal prüfen wollte, ob ein vorliegendes UZ echt war oder es sich möglicherweise um eine Fälschung handelte, erhielt lediglich die Information, dass es sich um ein Originaldokument handelte und welche IHK als ausgebende Stelle die Verantwortung dafür übernimmt. Erfreulich ist, dass sich die Akzeptanz des elektronischen Ursprungszeugnisses mit der verbesserten Möglichkeit der Verifizierung weiter erhöht. Alle Fragen rund um das elektronische Ursprungszeugnis beantwortet die IHK unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 10378. ■

## Handelsabkommen GB-Schweiz: Kumulation mit EU-Ware möglich

Wichtig zu wissen: Im Abkommen Vereinigtes Königreich-Schweiz (GB-Schweiz) kann EU-Ware als präferenzberechtigt angerechnet (kumuliert) werden. Damit kann beispielsweise EU-Vormaterial in GB verbaut und auf die Ursprungsregel im Abkommen GB-Schweiz angerechnet werden, wenn diese Ware in die Schweiz geliefert wird.

Bei Lieferungen aus der Schweiz nach GB mit eingebauter EU-Ware gilt dies entsprechend. Diese Kumulation von EU-Vormaterialien ist möglich, weil sich beide Vertragspartner an gleichen Ursprungsregeln orientieren. Dies geht aus dem Schweizer Zirkular No. 071-13-GB-001 BREXIT 06 hervor. Bei einer Lieferung über die EU ist weiterhin kein Zollvorteil möglich: Entweder greift EU-GB oder EU-Pan-Euro-Med. ■



## Zehn Jahre Handelsabkommen EU-Südkorea

Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Südkorea wird seit 1. Juli 2011 angewendet. Es ist eine Erfolgsgeschichte. In den vergangenen zehn Jahren ist der bilaterale Handel um über 50 Prozent gestiegen und damit fast doppelt so stark wie mit Ländern ohne Handelsabkommen.

Das Abkommen beinhaltet neben der weitgehenden Abschaffung von Zöllen für Ursprungswaren der beteiligten Länder auch

Marktzugangsmöglichkeiten in den Bereichen Dienstleistungen und Investitionen. Auch in den Bereichen Rechte des geistigen Eigentums, öffentliche Ausschreibungen, Wettbewerbspolitik sowie Handel und nachhaltige Entwicklung wurden bedeutende Fortschritte erzielt. Doppelanforderungen vor allem in Form von kostspieligen Prüf- und Zertifizierungsverfahren sind entfallen.

Wie sind Ihre Erfahrungen mit dem Handelsabkommen? Was funktioniert gut, wo sollte nachgesteuert werden? Gibt es neue Probleme? Schreiben Sie uns: [korea.desk@stuttgart.ihk.de](mailto:korea.desk@stuttgart.ihk.de).

Bei einer Überarbeitung des Abkommens werden wir dafür plädieren, den Ermächtigten Ausführer durch den REX zu ersetzen. Die Ermittlung des präferenziellen Ursprungs ist gleich, aber der Aufwand für den Erhalt der Vereinfachung deutlich niedriger. Weiterführende Informationen finden Sie unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de) Nr. 30459 und Nr. 10407. ■

## EU-Ghana Handelsabkommen tritt vollständig in Kraft

Am 1. Juli 2021 ist das interim Economic Partnership Agreement (iEPA) vollständig in Kraft getreten. Seitdem beginnt Ghana damit, seinen Marktzugang für 80 Prozent des bilateralen Handelsvolumens zu liberalisieren. Das Abkommen wurde bereits 2007 unterzeichnet und 2016 ratifiziert. Die präferenziellen Vorteile galten bisher jedoch lediglich für die Einfuhr von Ursprungswaren aus Ghana in die EU. Zudem waren im Ursprungsregelbereich noch technische Nachverhandlungen nötig.

Die Generaldirektion Handel informiert auf ihrer Website <https://trade.ec.europa.eu> ausführlich über das Abkommen und seine

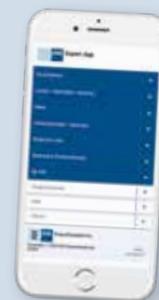
Potenziale für die Wirtschaft. Ghana kann damit auch auf Lieferantenerklärungen als Abkommenspartnerland genannt werden. ■

## Carnet ATA für Brasilien weiterhin möglich

Die Verwendung des Zollpassierscheinfestes Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Ware nach Brasilien ist weiterhin möglich. In der letzten Ausgabe der Außenwirtschaft aktuell hatten wir berichtet, dass die vorübergehende Einfuhr von Ware unter Nutzung des Zollverfahrens Carnet ATA in Brasilien möglicherweise ab Juli 2021 nicht mehr gesichert sei.

Inzwischen ist klar: Brasilien akzeptiert das Carnet ATA weiterhin für die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung sowie Ausstellungs- und Messeware. Eine Liste der Länder, für die Sie Carnet ATA verwenden können, finden Sie auf [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 7904. ■

IHK bietet Export-  
infos als kostenlose  
App – Know-how  
und Beratung im  
Außenhandel



Exportwissen von A  
wie Ausfuhrverfahren bis Z wie Zoll-  
datenbanken, dazu  
Statistiken, Berichte,  
interaktive Beratung, IHK-Podcasts:  
Das und mehr finden Sie in der  
Export-App der IHK-Exportakademie.

Erhältlich unter [www.export-app.de](http://www.export-app.de)  
oder im App-Store.



## Neue EU-Sanktionen gegen Belarus

Als Reaktion auf die Umleitung eines Passagierflugzeugs und die erzwungene Landung in Minsk im Mai 2021 hat die EU neue restriktive Maßnahmen gegen Belarus eingeführt. Die güterbezogenen Wirtschaftssanktionen sind in der Verordnung (EU) 2021/1030 festgeschrieben und gelten seit 25. Juni 2021. Sie beinhalten:

- das Verbot der Ausfuhr bestimmter Güter der Telekommunikationsüberwachung
- das Verbot der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Zwecke an bestimmte Personen, Organisationen/Einrichtungen in Belarus
- Beschränkungen für den Handel mit Erdölprodukten, Kaliumchlorid („Pottasche“) und Waren, die für die Produktion oder Herstellung von Tabakprodukten verwendet werden
- Restriktionen für den Zugang zu den EU-Kapitalmärkten
- das Verbot der Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen für die belarussische Regierung und belarussische öffentliche Einrichtungen und Agenturen

Schließlich wird die Europäische Investitionsbank alle Auszahlungen oder Zahlungen im Rahmen bestehender Vereinbarungen in Bezug auf Projekte im öffentlichen Sektor sowie alle bestehenden Dienstleistungsverträge über technische Hilfe einstellen. Die Mitgliedstaaten werden außerdem verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um das Engagement der multilateralen Entwicklungsbanken, deren Mitglied sie sind, in Belarus zu begrenzen. Zudem wurden die Namenslisten der Personen und Einrichtungen erweitert, gegen die Finanzsanktionen bestehen. Detailliert informiert Sie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr-

kontrolle unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) über die neuen Embargomaßnahmen gegen Belarus. ■

## Statistischer Wert und Incoterm® FCA

Für die Außenhandelsstatistik muss grundsätzlich bei Ein- und Ausfuhren sowie innergemeinschaftlichen Lieferungen der statistische Wert, der sogenannte Grenzübergangswert frei deutsche Grenze, ermittelt werden. Der Rechnungsbetrag der jeweiligen Lieferung basiert auf den vereinbarten Lieferbedingungen, meist ein Incoterm®. Der statistische Wert wird häufig

durch Zu- bzw. Abschläge des Rechnungswerts ermittelt. Falls der Incoterm® FCA (deutscher Flughafen) angewendet wird, kann aus Vereinfachungsgründen auf diesen Zuschlag (anteilige Frachtkosten vom Flughafen zur deutschen Luftgrenze) verzichtet werden. Das ist eine Wahlmöglichkeit. ■

## Außenhandelsstatistik 2022

In der letzten Ausgabe der Außenwirtschaft aktuell informierten wir über die Änderungen der Außenhandelsstatistik zum Jahreswechsel. Alle Informationen finden Sie unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 5195742. ■

### Due Diligence Helpdesk on EU Sanctions – für KMU mit Iran-Geschäft

Um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beim Handel mit Iran zu unterstützen, hat die EU-Kommission das Due Diligence Helpdesk on EU Sanctions eingerichtet, das kostenlose Due-Diligence-Prüfungen für konkrete Geschäftsprojekte im Iran anbietet. Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft können so prüfen, ob geplante Geschäftsvorhaben im Iran mit dem EU-Recht konform sind. Das Helpdesk bietet folgende Dienste an:

**Personalisierte Beratung:** EU-Unternehmen können Anfragen einreichen, um kostenlos die Expertise von Anwälten und Experten im Bereich Wirtschafts- und Finanzsanktionen einzuholen. Unter dem Gebot der Vertraulichkeit informiert das Helpdesk, ob eine geplante Geschäftsaktivität mit geltendem EU-Recht konform geht. Kommt man zu dem Schluss, dass diese nicht unter die EU-Sanktionen fällt, erhält das anfragende Unternehmen einen detaillierten Risi-

koreport. Dieser erleichtert dann auch die Zusammenarbeit mit Banken und die Durchführung von Finanztransaktionen.

**Informationsmaterialien:** Die Website bietet Informationen zu EU-Sanktionen für KMU. Der Newsletter hält über Entwicklungen in aufstrebenden Geschäftsbereichen im Iran auf dem Laufenden.

**Online-Seminare:** Das Helpdesk organisiert Seminare über EU-Sanktionen und andere Due Diligence Anforderungen für im Iran tätige KMU.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.sanctions-helpdesk.eu](http://www.sanctions-helpdesk.eu) bzw. [info@sanctions-helpdesk.eu](mailto:info@sanctions-helpdesk.eu)



## Wo autonomes Fahren zum Alltag gehört

Im Silicon Valley werden Zukunftstechnologien vorangetrieben: Beim autonomen Fahren rechnet man hier schon in wenigen Jahren mit der Massenproduktion. Ein Blick in die Zukunft der Automobilindustrie.

Das Silicon Valley ist nach wie vor weltführender Taktgeber für bahnbrechende Innovationen. In keiner anderen Region werden neue Technologien so schnell voran getrieben. So ist es kaum verwunderlich, dass selbstfahrende Autos in San Francisco bereits zum alltäglichen Straßenbild gehören. Sven Thorsten Potthoff, CEO der Auslandshandelskammer (AHK) USA/San Francisco wagt mit uns einen Blick in die Zukunft des autonomen Fahrens und verrät uns, warum die Technologie im Silicon Valley schon lange keine Zukunftsmusik mehr ist.

**Herr Potthoff, als Geschäftsführer der AHK USA San Francisco beschäftigen Sie sich mit vielen Technologietrends. Wie schätzen Sie den Silicon Valley Hype rund um autonomes Fahren ein?**

**Sven Thorsten Potthoff:** Ich würde als erstes sagen, dass autonomes Fahren kein Hype mehr ist, sondern bereits fester Bestandteil

der Schlüsselindustrien hier in der Region. Selbstfahrende Fahrzeuge gehören zum Alltag auf San Franciscos Straßen. Auch wenn es in letzter Zeit schlechte Presse gab, weil einige große Player wie Uber und Lyft ihre selbstfahrenden Fahrzeugflotten aufgegeben und sich vorerst aus der Branche zurückgezogen haben, bleibt das Silicon Valley weiterhin Vorreiter in Sachen Forschung und Entwicklung der Technologie.

Im Juli 2021 zählte das Department of Motor Vehicles 62 Unternehmen, welche Genehmigungen für das Testen von autonomen Fahrzeugen erhalten haben. Während 54 dieser Genehmigungen für das Testen mit menschlichem Fahrer erteilt wurden, haben acht Unternehmen (Autox Technologies, Baidu USA, Cruise, Nuro, Pony.AI, Waymo, WeRide und Zoox) eine Genehmigung für das Testen von autonomen Fahrzeugen ohne menschlichen Fahrer. Seit Dezember letzten Jahres hat Nuro als erstes Unternehmen eine Genehmigung für den kommerziellen Einsatz von

solchen fahrerlosen Fahrzeugen in Kalifornien. Auch die größten deutschen Player wie BMW, VW und Audi haben im Silicon Valley ihre Niederlassungen, bei denen an AV-Systemen geforscht wird.



Sven Thorsten Potthoff,  
AHK San Francisco

**Das Silicon Valley ist nicht gerade als Automobilstandort bekannt, warum ist es beim autonomen Fahren weltführend?**

**Potthoff:** Das liegt an der Einzigartigkeit dieses Innovationssystems. Durch die Spitzenuniversitäten UC Berkeley und UC Stanford, die für ihre IT-Forschung bekannt sind, der innovativen Atmosphäre in der Bay Area und dem großen Volumen an Risiko-Kapitalgebern und Unternehmen, die in Zukunftstechnologien investieren, wird nirgendwo sonst auf der Welt künstliche Intelligenz so schnell vorangetrieben wie hier. Das zieht Unternehmer und Innovatoren aus aller Welt an, denn Entwickler von AV-Systemen sind stark auf KI in Form von Machine Learning und Deep Learning angewiesen, um die Datenmengen zu verarbeiten und ihre autonomen Fahrsysteme zu trainieren.

**Wie ist der aktuelle Stand?**

**Potthoff:** Im März 2020 konnte Waymo, das Tochterunternehmen von Google, weitere 25 Milliarden US-Dollar an Investment einsammeln, um seine selbstfahrenden

### IT-Services aus Indien: Webinarreihe und B2B-Matchmaking

Indiens tragende Wirtschaftssäule ist der Dienstleistungssektor. Die Informationstechnologie ist einer der wichtigsten Industriezweige. Rund 1,6 Mrd. USD werden jährlich in die Ausbildung von Arbeitskräften ausgegeben.

Die baden-württembergischen IHKs bieten gemeinsam mit Baden-Württemberg International und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zwei Webinare am

16. und 22. September 2021 sowie ein B2B-Matchmaking zum Thema IT-Services aus Indien an. Die Teilnahme am B2B-Matchmaking ist für alle Unternehmen in Baden-Württemberg kostenfrei. Weitere Informationen unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 684062.

**Ihre IHK-Ansprechpartnerin**

Thu-An Dao, Telefon 0711 2005-1279  
[thu-an.dao@stuttgart.ihk.de](mailto:thu-an.dao@stuttgart.ihk.de)



de Flotte voranzutreiben.

Das Modell Jaguar I-Pace wird seit letztem Jahr auf San Franciscos Straßen getestet und konnte bereits 83.000 autonome Test-Meilen sammeln. Im Frühjahr 2021 haben sich Waymo und der General Motors Rivale Cruise auf Genehmigungen beworben, ihren selbstfahrenden Ride-Share Service zu kommerzialisieren und Geld für Fahrten zu verlangen. Das ist ein großer Meilenstein.

#### Also sind diese Fahrzeuge tatsächlich Teil des alltäglichen Straßenverkehrs?

**Potthoff:** Absolut. Es vergeht hier kein Tag, an dem man nicht eine Vielzahl autonomer Fahrzeuge vorbeifahren sieht. Die kalifornische Regierung steht auch vor einer großen Kehrtwende, was die Gesetze betrifft. Ende letzten Jahres hat die California Public Utility Commission ein Genehmigungsverfahren eingerichtet, das es Unternehmen einfacher macht, kosten-

pflichtige Fahrten mit fahrerlosen Fahrzeugen anzubieten. Im Laufe dieses Jahres werden also noch viele weitere Player dazukommen, die kalifornische Straßen mit selbstfahrenden Fahrzeugen ausstatten werden. Und das Interesse der Bevölkerung ist groß. Einer Verbraucherumfrage im Auftrag Waymos zufolge sind 62 Prozent der Bewohner San Franciscos bereit, Fahrten in autonomen Fahrzeugen zu tätigen und begrüßen es, selbst weniger Zeit hinter dem Steuer zu verbringen. Sieben Prozent der Befragten sind sogar schon Passagier eines fahrerlosen Fahrzeugs gewesen. Die Umfrage zeigt, je aufgeklärter die Bevölkerung über die Technologie im Alltagseinsatz ist, desto offener sind die Menschen auch, diese zu nutzen.

#### Trotz aller Euphorie gibt es auch einige Herausforderungen – welche sind das?

**Potthoff:** 2020 hätte eigentlich das Jahr sein sollen, ab dem autonome Fahrzeuge für jedermann zugänglich sind. Das ist leider so nicht eingetreten. Zudem hat die Zahlungsbereitschaft der US-Verbraucher für die Technologien in den letzten zwei Jahren abgenommen. Die großen Automobilhersteller (OEMs) stehen unter Druck und suchen nach Möglichkeiten, genug Wert in diese Funktionen zu stecken, um einen anständigen Preis verlangen zu können und somit ihre kostspieligen Forschungen zu decken. Es wird erwartet, dass Technologie- und Autogiganten noch jahrelang an ihren Projekten arbei-

ten. Jeder der großen Player wird nach Vorhersagen wohl noch weitere 6 bis 10 Milliarden US-Dollar ausgeben müssen, bevor die Technologie überall alltäglich wird.

Allerdings muss man sagen, dass sich die Befürchtungen, die Pandemie werde der Branche einen großen Dämpfer verpassen, bisher nicht bewahrheitet haben. Im Gegenteil, viele Automobilhersteller streben nach einer nachhaltigen post-pandemischen Zukunft. Dazu gehören Investitionen in Elektroautos, autonomes Fahren und elektrische Flugzeuge. 2020 haben die weltweit größten OEMs hier zusammen Privatinvestitionen von rund 9,6 Milliarden US-Dollar getätigt. Hier im Valley gibt es viele Stimmen, die sagen, dass wir dem Masseneinsatz von selbstfahrenden Fahrzeugen näher sind als gedacht. Vor allem in den Start-ups sieht man die Entwicklungen der letzten Jahre als Anzeichen dafür, dass die Technologie aus der Phase der Forschung und Entwicklung herauswächst. Der erste Schritt, verlässliche und ausgereifte Produkte zu bauen, ist bereits geschafft.

Es wird fest damit gerechnet, dass die Branche bis 2028 das nötige Momentum erreicht hat, die Technologiekosten so stark zu drücken, dass autonome Fahrzeuge als Massenprodukt auf dem Markt erhältlich sein werden. Und wir bei der AHK San Francisco werden die Entwicklung mit Spannung mitverfolgen. ■

Das Interview führte Simone Friese, AHK San Francisco.

#### Über die AHK San Francisco

Seit 2020 leitet Sven Thorsten Potthoff das Büro der Auslandshandelskammer (AHK) in San Francisco. Gemeinsam mit seinem Team hat er sich der Mission verschrieben, Stakeholder und Player verschiedenster Branchen zu vernetzen, um somit Wachstum für die am transatlantischen Handel beteiligten Unternehmen zu ermöglichen. Der Fokus liegt auf dem einzigartigen Innovationsökosystem des Silicon Valley.

Virtuelle Stippvisite Kanada:  
Das sollten Sie nicht verpassen



# Kanada

## Der kleine große Markt in Nordamerika: Do's and Don'ts beim Markteintritt

Als Mitglied der G7 gehört Kanada zu den wirtschaftlich starken Staaten der Welt. Das zweitgrößte Land der Erde ist reich an Bodenschätzen und setzt mit zahlreichen Abkommen auf freien Handel. Die wachsende Gesellschaft zeigt sich offen und multikulturell. Die Vielfalt des Landes findet sich auch in den Industriesektoren wieder: Zu den wichtigen Industrien zählen neben dem Bergbau auch das verarbeitende Gewerbe, die Automobilindustrie, die Luft- und Raumfahrt, die Bau- und Immobilienbranche, der Bankensektor sowie die IT-Branche.

In vielen Industrien spielt derzeit die Digitalisierung eine große Rolle. Im Rahmen der

### Mit und in Kanada Geschäfte machen: Perspektiven für Unternehmen aus dem Ländle

Webinar,  
7. Oktober 2021, 16:00 bis 17:00 Uhr

Abseits von Ahornsirup und Bärenjagd ist Kanada seit Langem für innovative Firmen aus Baden-Württemberg attraktiv, besonders in Medtech, Energy & Cleantech. Lernen Sie Chancen und Risiken kennen und wie Sie eine eigene Unternehmung vor Ort etablieren. Mehr Infos zu der virtuellen Stippvisite in Kanada finden Sie unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 32554.

### Ihre IHK-Ansprechpartnerin

Dagmar Jost  
Telefon 0711 2005-1419  
[dagmar.jost@stuttgart.ihk.de](mailto:dagmar.jost@stuttgart.ihk.de)

Supercluster-Initiative fördert die kanadische Bundesregierung unter anderem den Einsatz digitaler Technologien in der Industrie. Moderne Fertigungstechnologien, wie etwa die Robotik und der 3D-Druck, sollen die Wettbewerbsfähigkeit des verarbeitenden Gewerbes steigern.

Kanada hat sich international als ein wichtiges Zentrum für Künstliche Intelligenz und Deep Learning etabliert. Die Städte Montreal, Toronto und Edmonton beherbergen weltbekannte Forschungsinstitutionen und zahlreiche Start-ups. Auch in anderen Industriezweigen zählen kanadische Forschungseinrichtungen zu den führenden der Welt. Kanada besitzt zudem innerhalb der OECD die meisten gut ausgebildeten Fachkräfte. Mehr als 50 Prozent der arbeitenden Bevölkerung zwischen 25 und 64 Jahren verfügen über einen Hochschulabschluss.

Für deutsche Unternehmen ist insbesondere auch das im Jahr 2017 provisorisch in Kraft getretene Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zwischen Kanada und der EU interessant. Dieses ermöglicht es, bis auf wenige Ausnahmen, Waren zollfrei nach Kanada zu importieren. Durch das United States-Mexico-Canada Agreement (USMCA) besteht dann ein guter Zugang zum nordamerikanischen Markt.

Um in Kanada erfolgreich Geschäftsbeziehungen aufzubauen, gilt es, die – kleinen aber feinen – kulturellen Unterschiede zu verstehen und die folgenden Do's und Don'ts zu beachten:

### Do's

- Kanadier haben eine positive Denkweise und sind offen und freundlich.

Gespräche lassen sich leicht mit etwas Small Talk über Wetter oder Sport einleiten.

- Hierarchien bilden sich in Unternehmen nicht in der Anrede ab. Sprechen Sie Kanadier in Konversationen und E-Mails gern mit dem Vornamen an.
- Meetings verlaufen weniger formell als in Deutschland. Nicht immer wird eine Tagesordnung vorbereitet oder ein ausführliches Protokoll geführt.
- Der Austausch per E-Mail ist meist kurz und schnell. Beantworten Sie E-Mails innerhalb von 1–2 Tagen.

### Don'ts

- Kanadier nehmen Rücksicht aufeinander. Seien Sie stets höflich und drängeln Sie nicht beim Einsteigen in Fahrstühle o. ä.
- Kanadier möchten ihr Land als eigenständiges Land betrachtet sehen. Denken Sie es nicht als Anhängsel der USA.
- Beachten Sie, dass Prozesse oft nach einem „Learning-by-Doing“ ablaufen und nicht immer nach der perfekten Lösung im Voraus gesucht wird. Akzeptieren Sie ein abweichendes Vorgehen.

Sind Sie an einer Marktrecherche, Geschäftspartnersuche oder einer Firmengründung in Kanada interessiert? Bei der Deutsch-Kanadischen Industrie- und Handelskammer finden Sie qualifizierte Unterstützung. Gerne beraten wir Sie in allen Fragen zum Markteintritt in Kanada und darüber hinaus. Schreiben Sie uns unter [nadine.melcher@germanchamber.ca](mailto:nadine.melcher@germanchamber.ca). ■

Nadine Melcher,  
Auslandshandelskammer Kanada

# Sharing Economy für deutsche Medizintechnik

Das German Centre in Singapur bietet deutschen Unternehmen vielfältige Möglichkeiten zum Austausch und zur Zusammenarbeit

Im Erdgeschoss des German Centre Singapore nimmt der Life Science Incubator gerade seinen Betrieb auf – und etablierte Unternehmen und Start-ups finden ein exzellent ausgestattetes Labor, um dort zu forschen und Geschäftsmodelle weiter zu entwickeln. Spannend an dem Projekt ist, dass es auf dem Gedanken der „Sharing Economy“ basiert: Viele Unternehmen haben zur Einrichtung und Ausstattung des Labors beigetragen und nutzen kann es jeder, der temporär einen Laborplatz braucht.

Entstanden ist die Idee für den Life Science Incubator mehr oder weniger aus einem Zufall. Dominique Herold, Geschäftsführerin des German Centre Singapore, trifft sich regelmäßig mit den Firmen, die ihr Büro im Haus haben, um sich über aktuelle Themen auszutauschen. Im Juli 2020 trifft sie Maximilian Englisch, Vice President of Sales der Waldner Group in Singapur, und die Idee für ein Kollaborationslabor entsteht: Waldner ist Weltmarktführer für Laboreinrichtungen, das German Centre hat die Fläche und die Netzwerke, um ein solches Gemeinschaftsprojekt auf die Beine zu stellen.

„Das German Centre bietet eine tolle Möglichkeit, Produkte in Asien zu testen und zu präsentieren, grade auch jetzt, wo Reisen eingeschränkt ist und Messen nicht stattfinden“, ist Maximilian Englisch überzeugt. So profitieren von dieser Möglichkeit auch Liebherr und Carl Zeiss, die im Labor ihre Kühlschränke und Mikroskope zur Verfü-

gung stellen und (noch) nicht zu den Mietern im German Centre gehören.

In Singapur gibt es derzeit über 200 MedTech-Start-ups und KMUs sowie rund 50 regionale Hauptsitze weltweit führender MedTech Unternehmen, 15 davon im German Centre. Und es werden mehr. Zum einen, weil Medizintechnik zum globalen Wachstumsmarkt gehört, in dem Asien Nummer 2 nach den USA ist, zum anderen, weil Singapur mit der „MedTech Roadmap“ die Medizintechnik zu einer Schlüsselbranche erklärt hat. Man strebt bis 2030 eine weltweite Vorreiterrolle für digitale und innovative Technologien, Grundlagenforschung und Health Care-Konzepte an.

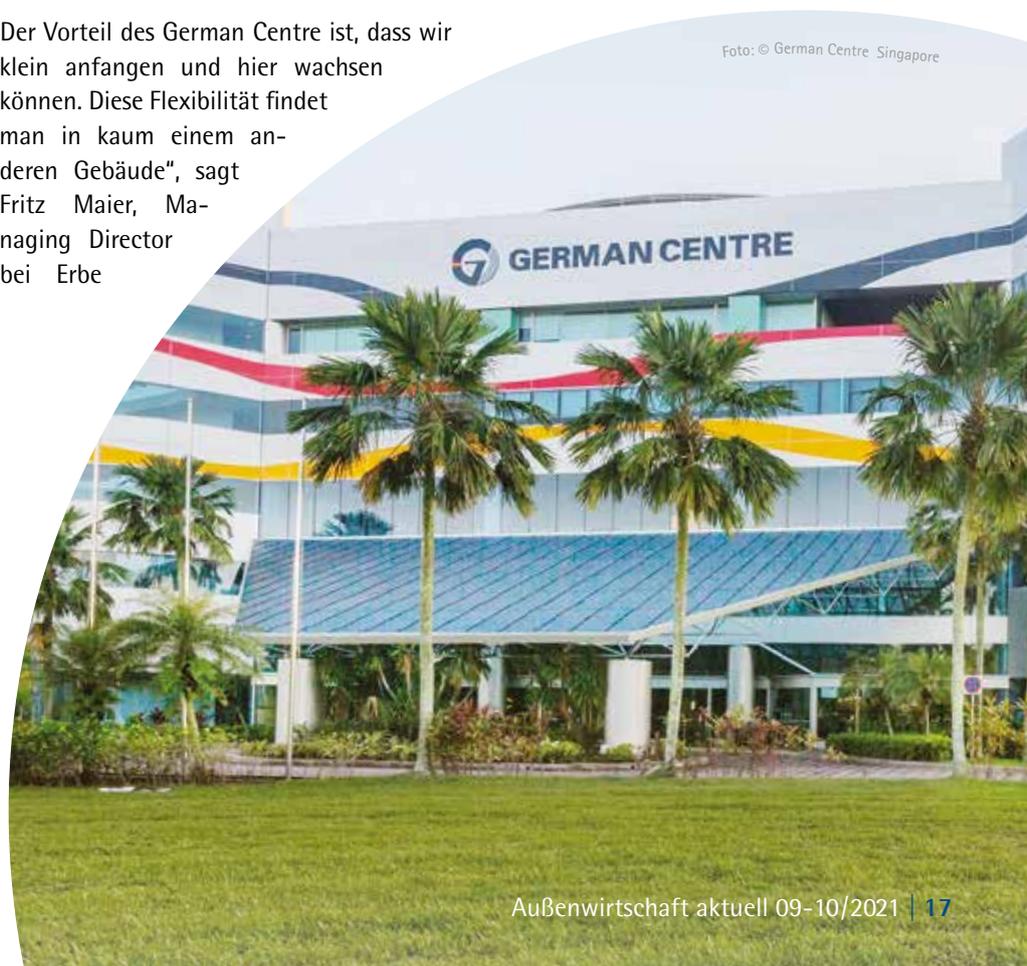
„Der Vorteil des German Centre ist, dass wir klein anfangen und hier wachsen können. Diese Flexibilität findet man in kaum einem anderen Gebäude“, sagt Fritz Maier, Managing Director bei Erbe

Singapore. Dazu passt auch der neue Co-Working-Space im Erdgeschoss sowie die Social Areas, in denen man flexibel arbeiten und sich mit anderen austauschen kann und viele wichtige Tipps und Ideen bekommt.

Seit 1995 hat das German Centre mehr als 600 deutsche Unternehmen beim Einstieg in den südostasiatischen Markt begleitet. Zusammen mit der Singaporean-German Chamber (AHK), der LBBW und weiteren Partnern finden Unternehmen hier Raum zum Arbeiten, Netzwerken und schlussendlich auch zum Geschäfte machen. ■

Ute Papadopoulos, German Centre GmbH/Landesbank Baden-Württemberg

Foto: © German Centre Singapore



## Ihre IHK-Ansprechpartnerin

Ulrike Modery, Team Branchen International, Telefon 0711 2005-1243  
ulrike.modery@stuttgart.ihk.de

## Was tun bei einem Cyberangriff?

Markus Klingspor, Geschäftsführer der auf Cybersecurity spezialisierten Firma Thinking Objects GmbH in Stuttgart, über unterschätzte Risiken und das richtige Verhalten im Ernstfall.

Cybersecurity – der Begriff scheint zum Trendbegriff für hochinnovative Lösungen geworden zu sein. Dabei verbirgt sich dahinter eine ernstzunehmende Herausforderung für Unternehmen aller Größe: die Informationssicherheit. Das Krisenjahr 2020 hat die Welt digitaler und vernetzter gemacht, mit erstaunlicher Geschwindigkeit wurden althergebrachte Prozesse von „physisch“ auf „virtuell“ umgestellt. Diese Entwicklung birgt in punkto Sicherheit einige Risiken. Markus Klingspor, Geschäftsführer der Thinking Objects GmbH in Stuttgart, kennt die Schwierigkeiten der Unternehmen aus der Praxis.

**Herr Klingspor, wie gefährdet sind die Unternehmen momentan?**

**Markus Klingspor:** Derzeit schätze ich die Bedrohungslage allgemein als extrem hoch ein. Der Trend zum Arbeiten aus dem Homeoffice und die zunehmende Digitalisierung haben die Angriffsfläche immens vergrößert. Ein Unternehmen muss nun alle möglichen Einfallstore kontrollieren und überwachen. Das ist sowohl technisch als auch personell eine Herausforderung. Ein Angreifer muss nur eine einzige Lücke finden, die er ausnutzen kann.

Das kann sowohl ein Fehler in einer direkt mit dem Internet verbundenen Software sein, wie dieses Jahr in Microsoft Exchange. Aufgrund dieser Schwachstelle waren über zwanzigtausend Systeme allein in Deutsch-

land über Wochen von außen angreifbar. Es genügt aber auch schon der Klick eines Mitarbeiters auf eine Schadsoftware in einer E-Mail. Technische Lösungen bieten keinen vollständigen Schutz. Eine Erkennungsrate von 99,9 Prozent bei einer Antivirensoftware bedeutet, dass in einem von tausend Fällen der Fallschirm nicht öffnet.



Markus Klingspor,  
Thinking Objects GmbH

Im letzten Jahr hat sich die Anzahl der Angriffe mehr als verdoppelt. Auch die Werkzeuge für Angreifer und die Qualität werden immer besser. Gerade für größere Unternehmen, bei denen sich Angreifer eine hohe Beute versprechen, ist die Gefahr eines gezielten Angriffs stark gestiegen. Bei kleineren Unternehmen, bei denen das Thema Cybersicherheit oft nicht im Fokus steht und Sicherheitsmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt werden, hat sich die Gefahr eines nicht zielgerichteten Angriffs deutlich erhöht. Unternehmen fühlen sich häufig sicherer, als sie es tatsächlich sind. Eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) aus dem Jahr 2019 hat gezeigt: Selbst Unternehmen, die bereits von einem Angriff betroffen waren, sind nicht besorgt: 56 Prozent von ihnen schätzen die Gefahr eines ungezielten Angriffs und

87 Prozent die eines gezielten Angriffs als mehr als gering oder sehr gering ein.

**Was kann ein Unternehmen tun, um sich gegen Angriffe zu schützen?**

**Klingspor:** Das Allerwichtigste ist, das Thema zur Chefsache zu machen. Der Schutz vor Cyberangriffen ist klassisches Risikomanagement und damit notwendigerweise Führungssache. Nur die Unternehmensleitung kann entscheiden, welches Risiko man eingehen möchte. Dabei ist die richtige Einschätzung oft ein Problem: Während das Risiko im Schadensfall auf der Hand liegt, wird die Eintrittswahrscheinlichkeit kategorisch unterschätzt. Die richtige Frage lautet aber nicht, ob oder wann ein Angriff kommt. Die einzig wichtige Frage ist: Was würde bei einem erfolgreichen Angriff passieren?

Neben allen Maßnahmen zur Vermeidung von Angriffen, sollte man alles tun, um Angriffe frühzeitig zu erkennen und den Schaden so weit wie möglich zu begrenzen. Die KFN-Studie zeigt auch, dass es nicht reicht, Richtlinien zu erlassen. Unternehmen mit schriftlich fixierten Richtlinien zur Cybersicherheit waren genauso oft Opfer von Angriffen wie andere. Erst das konsequente Umsetzen, die regelmäßige Überprüfung und das Sanktionieren von Verstößen gegen diese Richtlinien führen zu einer Verbesserung. Darüber hinaus empfiehlt es sich auch, Restrisiken wie beim Brandschutz an eine Cyberversicherung auszulagern.



### Angenommen, eine Cyberattacke liegt vor: Wie geht man damit um?

**Klingspor:** Das oberste Gebot: einen klaren Kopf bewahren. Das fällt umso leichter, je mehr Sie sich mit einem Angriff im Vorfeld beschäftigt haben. Üben Sie den Ernstfall mit Notfallplänen, bevor er eintritt. Sonst werden Sie möglicherweise vollkommen überrascht. Unter dem dann entstehenden Druck richtige Entscheidungen zu treffen, ist fast unmöglich. Sie sollten klar festlegen, wer im Ernstfall wofür verantwortlich ist, welche Maßnahmen ergriffen werden, wie kommuniziert wird und welche externe Unterstützung angefordert werden kann.

Zweiter Tipp: Holen Sie sich krisenerfahrene Unterstützung. In Baden-Württemberg gibt es die Cyberwehr, die Ersthilfe vermittelt. Es empfiehlt sich auch, die Polizei einzuschalten. Das LKA Baden-Württemberg bietet die Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC), die über erfahrene Experten verfügt.

### Warum ist das Thema Cybersicherheit eine globale Herausforderung?

**Klingspor:** Durch die weltweite Vernetzung können Angreifer heute bequem aus Ländern operieren, in denen nicht die gleichen Standards für Strafverfolgung wie in Deutschland gelten. Viele Unternehmen haben heute global verteilte Standorte. In verschiedenen Ländern und Kulturen einen gleichbleibenden Sicherheitsstandard zu gewährleisten,

ist so gut wie unmöglich. Damit wird, wenn es nicht im internen Netz Abschottungen gibt, der am schwächsten gesicherte Standort zur größten Gefahr für das gesamte Unternehmen. Das gilt zudem für Vernetzungen mit Partnern, Lieferanten und Kunden. Bedenken Sie immer: Auch von eigenen Niederlassungen und insbesondere Homeoffices kann eine hohe Gefahr ausgehen. Am 27. Juni 2017 wurde die Reederei Maersk Opfer eines verheerenden Angriffs. Durch ein infiziertes Softwareupdate für

eine Finanzsoftware auf einem einzigen Arbeitsplatz in einem kleinen Büro in einem Hafenterminal in der Ukraine wurde das weltweite Netz von Maersk innerhalb weniger Stunden nahezu vollständig zerstört. Es dauerte Monate, bis der Betrieb wieder vollständig hergestellt war. In diesem Fall hätte auch eine Lösegeldzahlung nichts geholfen. Die Angriffssoftware „NotPetya“ war rein destruktiv. Das ist nur eines von vielen Beispielen. Unternehmen weltweit und damit auch in Deutschland werden zunehmend Opfer des globalen Cyberkriegs. ■

Das Interview führte Ulrike Modery, IHK Region Stuttgart.

### Cybersecurity – Technologien aus Israel, Webinar

20. Oktober 2021, 15:00 bis 16:30 Uhr

Im Zeitalter voranschreitender Digitalisierung wird die Cybersicherheit zu einer zentralen Anforderungen für Unternehmen jeder Größe, denn immer professioneller werdende Cyberkriminalität betrifft nicht nur einzelne große Unternehmen. Allein im Jahr 2019 sahen sich 75 Prozent aller Unternehmen in Deutschland Cyberangriffen ausgesetzt. Unabdingbar sind daher nicht nur Kenntnisse über potenzielle Gefahren und Vorsorgestrategien, sondern auch für jedermann leicht zugängliche Lösungsansätze.

In Kooperation mit der AHK Israel und der IHK Reutlingen bietet die IHK Region Stuttgart eine Online-Veranstaltung zu Cybersecurity und innovativen Lösungen israelischer Start-ups an.

Teilnehmende Unternehmen erhalten einen aktuellen Einblick und werden hinsichtlich möglicher Gefährdungen und einzuleitender Schritte im Ernstfall sensibilisiert. Im Anschluss stellen sich israelische Start-ups vor und geben einen Überblick über aktuelle innovative Lösungen in der Informationssicherheit.

Es besteht die Möglichkeit zur individuellen Beratung durch die AHK Israel und individuellen Vernetzung mit Start-ups. Weitere Informationen finden Sie unter [www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), Nr. 175153067.

### Ihre IHK-Ansprechpartnerin

Ulrike Modery, Telefon 0711 2005-1243  
[ulrike.modery@stuttgart.ihk.de](mailto:ulrike.modery@stuttgart.ihk.de)

# Finanzierung, Förderung und Ausschreibungen

## Unternehmensprojekte in Afrika und Neues vom Ideenwettbewerb develoPPP

### Africa Business Guide: Wirtschaftsnetzwerk Afrika

Wie engagieren sich Unternehmen auf dem afrikanischen Kontinent? Um Unternehmen eine bessere Plattform zu bieten, wurde 2019 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) das Wirtschaftsnetzwerk Afrika gegründet. Es ist Bestandteil des Entwicklungsinvestitionsfonds der Bundesregierung und bietet ein gebündeltes Beratungs- und Unterstützungsangebot insbesondere für deutsche mittelständische Unternehmen, die wirtschaftlich in Afrika aktiv werden wollen. Auf dem eigens eingerichteten Webportal, dem Africa Business Guide, teilen Unternehmen ihre Erfahrungen und geben Tipps für den Markteintritt in Afrika.

### AfricaConnect

Auch das Programm AfricaConnect ist Bestandteil des Entwicklungsinvestitionsfonds und wird von der DEG (Teil der KfW-Bankengruppe) umgesetzt. Finanziert werden Investitionen von Tochtergesellschaften europäischer Unternehmen, die bereits in Afrika aktiv sind oder den Markteintritt planen sowie afrikanische Unternehmen mit einer langfristigen Geschäftsbeziehung zu einem europäischen Unternehmen. Die Investition muss einen entwicklungspolitischen Mehrwert schaffen, unter anderem Arbeitsplätze. Die Konditionen im Detail:

- Rückzahlbares Darlehen von 0,75 bis zu 5 Millionen Euro
- Laufzeit bis zu 7 Jahre, bedarfsgerechte Tilgungsfreijahre
- Euro, US-Dollar und ausgewählte Lokalwährungen
- Risikoorientierter Eigenmittelbeitrag von 20 bis 50 Prozent
- Attraktive, risikoorientierte Konditionen: 1 bis 7 Prozent EUR-Zins p. a.

Weitere Informationen zum Programm und unter anderem auch eine Übersicht über die bisher getätigten Zusagen sind auf [www.deginvest.de](http://www.deginvest.de), Stichwort „AfricaConnect“ hinterlegt.

### develoPPP 2021 – Frist: 30. September 2021

Bis Ende September können Projektvorschläge für den dritten develoPPP-Ideenwettbewerb 2021 eingereicht werden. Der Wettbewerb richtet sich an Unternehmen, die in Entwicklungs- und Schwellenländern aktiv werden und ihr Engagement nachhaltig gestalten wollen, und bietet finanzielle und fachliche Unterstützung (100.000 bis 2 Millionen Euro bzw. bis zu 50 Prozent der gesamten Projektkosten). Das Programm wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert und durch die

Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) und die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) umgesetzt. Es bietet eine gute Möglichkeit, Nachhaltigkeitsstandards entlang bestehender internationaler Lieferketten einzuführen. Näheres dazu finden Sie unter [www.develoPPP.de](http://www.develoPPP.de).

### Neu: develoPPP Ventures

Die neue Programmvariante richtet sich an junge Unternehmen, die mit einem innovativen Geschäftsmodell die Lebensbedingungen in einem Entwicklungs- oder Schwellenland verbessern und nun skalieren wollen. Im Rahmen eines Matching-Funds-Modells stellt das BMZ einen Zuschuss von bis zu 100.000 Euro für geeignete Wachstumsinvestitionen zur Verfügung. Teilnehmen können Start-ups, die in einem OECD-DAC Land registriert sind oder dies vor Beginn der Förderung planen. Die Fördermittel werden ausschließlich für den Geschäftsausbau in dem jeweiligen OECD-DAC-Land bereitgestellt und müssen vor Ort investiert werden. develoPPP Ventures startet zunächst in Kenia. Weitere OECD-DAC Länder folgen. Weitere Informationen und alle Voraussetzungen zur Teilnahme finden Sie unter [www.develoPPP.de](http://www.develoPPP.de).

### Verlängerung Außenwirtschaftsförderinstrumente bis Jahresende

Die EU-Kommission hat beschlossen, die bestehenden Ausnahmeregelungen für staatliche Beihilfen bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Im Rahmen einer Ausnahmeregelung können auch weiterhin Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) innerhalb der EU und in ausgewählten OECD-Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien abgesichert werden. ■

Thomas Bittner,  
IHK Region Stuttgart

# Automotive Cybersecurity: Chancen für Zulieferer

Digitale Fahrzeuganwendungen gehören zu den derzeit stark nachgefragten Technologien, sie bergen große ökonomische Chancen, in punkto Sicherheit aber auch potenzielle Risiken. Im November kommen internationale Branchenexperten in der Region zusammen, um gemeinsam und „out of the box“ ein drängendes Thema zu beleuchten, neue Lösungen vorzustellen und Kooperationen zu schmieden.



Laura Halbmann,  
e-mobil BW

Fahrzeuge werden immer intelligenter und vernetzter. Sie unterstützen bei der Fahraufgabe und gestalten das Fahrerlebnis sicherer und komfortabler. Im Hintergrund sind zahlreiche Software-Programme aktiv. Doch die hilfreichen Programme können auch zum Einfallstor für Cyberangriffe werden. Digitale Fahrzeuganwendungen bergen somit große ökonomische Chancen aber gleichzeitig auch potenzielle Risiken.

Der diesjährige Zulieferertag Automobilwirtschaft BW am 11. November 2021 blickt daher gemeinsam mit Zulieferern, Start-ups und Softwareunternehmen auf Automotive Cybersecurity in Baden-Württemberg.

## IT-Sicherheit von Anfang an mitdenken

Automotive Cybersecurity umfasst eine große Bandbreite: Von der Car-to-x-Kommunikation über spezifische Fahrzeuganwen-

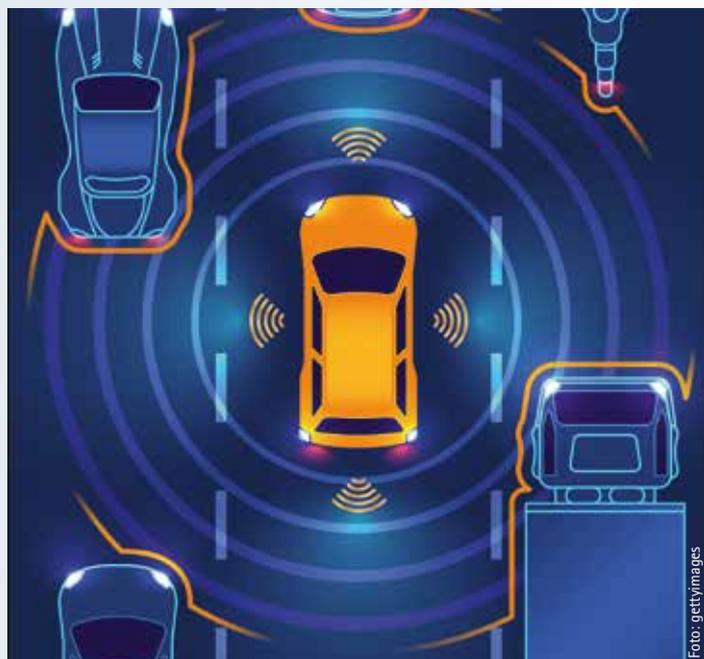


Foto: gettyimages

dungen bis hin zum regelmäßigen Over-the-Air-Update im laufenden Betrieb. Hier entstehen enorme Herausforderungen für Unternehmen aus der Automobilindustrie. Beispielsweise muss die Cybersicherheit für den langjährigen Lebenszyklus eines Fahrzeugs gewährleistet werden. Gleichzeitig bietet die IT-Sicherheit große Potenziale. Von Beginn an mitgedacht, kann Cybersecurity „by design“ entwickelt und kontinuierlich angepasst werden.



Vera Weigelt,  
e-mobil BW

Das wirkt sich auf Unternehmen entlang der gesamten automobilen Wertschöpfungskette aus. So müssen Komponenten cybersicher sein und hohen Anforderungen gerecht werden. Außerdem sollte auch die Logistikkette gegen Cyberangriffe resilient und robust gestaltet werden. Wichtige Impulse dazu geben auf dem „Zulieferertag Automobilwirtschaft BW“ in Esslingen Expertinnen und Experten von Zulieferern, OEMs und Verbänden.

## Netzwerke zum Austausch nutzen

Die Herausforderung für den Zulieferer von heute liegt darin, an der Wertschöpfung von morgen beteiligt zu sein. Der „Zulieferertag Automobilwirtschaft BW“ ist ein fest etabliertes jährliches Treffen für Automobilzulieferer im Land. Hier werden aktuelle Themen diskutiert und spannende Unterstützungsangebote aufgezeigt. „Wir freuen uns, in diesem Jahr Unternehmen aus den digitalen Vorreiterländern Finnland, Israel und Großbritannien begrüßen zu dürfen und sind gespannt, wie sich die baden-württembergischen Zulieferer mit ihnen vernetzen und gemeinsam Projekte anstoßen werden“, sagt Franz Loogen, Geschäftsführer der Landesagentur e-mobil BW.

## Von Start-ups lernen

Immer mehr Firmen aus der Digitalwirtschaft strömen in den Automotive-Sektor und können mit ihren Software-Kompetenzen im Wettbewerb punkten. Für heutige Zulieferer ist es daher zentral,

### Zulieferertag Automobilwirtschaft BW

11. November 2021 – in Präsenz in Esslingen und virtuell

Der „Zulieferertag Automobilwirtschaft BW“ ist eine gemeinsame Veranstaltung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg und der e-mobil BW, Landesagentur für neue Mobilitätslösungen und Automotive Baden-Württemberg. Partner ist der baden-württembergische Industrie- und Handelskammertag. Die Veranstaltung wird im Rahmen des Strategiedialogs Automobilwirtschaft BW durchgeführt.

Der Zulieferertag Automobilwirtschaft BW ist als hybrides Event geplant. Das Programm wird zusätzlich live gestreamt und steht im Anschluss als Video-on-Demand auf dem YouTube-Kanal der e-mobil BW zur Verfügung. Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter [www.zulieferertag-bw.de](http://www.zulieferertag-bw.de).

neue digitale Wertschöpfungsketten zu etablieren und ihre Mitarbeitenden weiter zu qualifizieren.

Dabei bieten sich Start-ups besonders als Kooperationspartner an: Denn sie arbeiten außerhalb gefestigter Strukturen und ermöglichen ein Out-of-the-box-Denken. Sie fordern den Markt heraus, da sie den Drang und die Dringlichkeit haben, etwas Neues zu entwickeln. Unternehmen können im Gegenzug Verantwortung für Wissenstransfer übernehmen und den Start-ups Ressourcen und Know-how zur Verfügung stellen. Der „Zulieferertag Automobilwirtschaft BW 2021“ bietet Zulieferern aus Baden-Württemberg die Chance, ausgewählte Start-ups kennenzulernen. ■

Vera Weigelt und Laura Halbmann,  
e-mobil BW

## Impressum

### Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart  
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart  
Telefon 0711 2005-0  
[www.stuttgart.ihk.de](http://www.stuttgart.ihk.de), [info@stuttgart.ihk.de](mailto:info@stuttgart.ihk.de)

### Konzeption

Geschäftsbereich International

### Verantwortung

Tassilo Zywietz

### Redaktion, Satz und Layout

Thirza Albert

### Design

SANSHINE Communications GmbH

### Bilder

gettyimages (Titel, 23), Thinkstock (Titel), Fotolia (Seite 12, 24)

### Druck

Druckhaus Waiblingen

© 2021

### IHK Region Stuttgart

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Die Außenwirtschaftsnachrichten der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart werden unter anderem in Zusammenarbeit mit Germany Trade and Invest (GTAI) verfasst.

**GTAI** GERMANY  
TRADE & INVEST

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart keine Gewähr.

Das Magazin Außenwirtschaft aktuell ist zu beziehen über [thirza.albert@stuttgart.ihk.de](mailto:thirza.albert@stuttgart.ihk.de).

# „Fair Culture“

## Kultur- und Kreativwirtschaft als Schlüssel zu nachhaltiger Entwicklung

Die Kultur- und Kreativwirtschaft gehört zu den wachstumsstärksten Branchen der Weltwirtschaft. 174,1 Milliarden Euro hat die Branche 2019 allein in Deutschland umgesetzt. Damit übertrifft sie (in Vor-Coronazeiten) wichtige Wirtschaftszweige wie die chemische Industrie, die Energieversorgung oder die Finanzdienstleistungsbranche.

Auch in Ländern des Globalen Südens wuchs der Kultur- und Kreativsektor zuletzt zunehmend. Insbesondere in den Bereichen Produktdesign, Film, Musik und Mode sind die Länder des Globalen Südens auf dem Weltmarkt bereits wettbewerbsfähig. Dieses Potenzial kann für die Verbesserung sozialer und ökologischer Produktionsbedingungen genutzt werden. Denn laut UNESCO Weltbericht von 2018 „Kulturpolitik“ entfallen bislang nur rund ein Viertel der Exporte auf den Globalen Süden.

### Internationale Kunst und Kultur in Zeiten von Covid-19

Allerdings treffen die zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen die Branche weltweit empfindlich. Lebt doch die Branche wie kaum eine andere von persönlicher Begegnung und menschlicher Interaktion. Wie also kann die Kultur- und Kreativlandschaft global gestärkt und widerstandsfähiger werden? Wie kann sie dabei helfen, die aktuelle Krise als internationale Gemeinschaft zu bewältigen und dabei vorhandene Ungleichheiten zwischen Nord- und Südhalbkugel einzuebnen?

### „Fair Culture“ als Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung

Kultur, kulturelle Vielfalt und Kreativwirtschaft gelten als wichtige Innovationsressourcen und sind ein Schlüssel für nachhaltige Entwicklung. Die UNESCO hält die Branche für elementar, wenn es um weltweite Teilhabe geht, da sie nicht nur einen wirtschaftlichen Wert schaffen, sondern sich durch ihre identitätsstiftende Komponente auch in nachhaltig fairer Weise positiv auf die Entwicklung auswirken kann.

In Anlehnung an „Fair Trade“ hat die Deutsche UNESCO-Kommission daher die Initiative „Fair Culture“ ins Leben gerufen. Ziel der Initiative ist, die Wertschöpfungsketten im Kultur- und Kreativbereich nachhaltiger und fairer zu gestalten und die Bedingungen und Marktzugänge für Kunst- und Kulturproduktion aus dem Globalen Süden und weltweit weiter zu verbessern. Dass dies gelingen kann, zeigen die Ergebnisse und Erfahrungen aus dreißig Jahren „Fair Trade“-Bewegung.



### Wenn nicht jetzt, wann dann?

Insbesondere im Kontext zunehmender globaler Vernetzung, Digitalisierung sowie veränderter Produktions- und Rezeptionsbedingungen, etwa durch Onlineplattformen oder Streaming-Dienste, braucht es innovative Ansätze für faire Produktion und fairen Austausch von Gütern und Dienstleistungen im Kultur- und Kreativbereich. Dies gilt in Folge der Corona-Pandemie umso mehr – hier wie dort.

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erstellt die Deutsche UNESCO-Kommission unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Véronique Guèvremont, Inhaberin des UNESCO-Lehrstuhls „Vielfalt Kultureller Ausdrucksformen“ an der Universität Laval in Québec, derzeit die Studie „Fair Culture als Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung“.

Ziel der Studie ist, den aktuellen Forschungsstand zu (kulturellen) Wertschöpfungsketten sowie den Bereichen „Fair Trade“ und nachhaltiger Handel auszuwerten und spezifische Potenziale für den Kultur- und Kreativsektors herausarbeiten. Aufbauend hierauf formuliert die Studie Empfehlungen für Ansatzpunkte und Maßnahmen insbesondere mit Blick auf die europäische und deutsche Entwicklungspolitik.

Kultur ist mehr als nice to have – sie ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und kann ein tragendes Element der Entwicklungszusammenarbeit in einer global vernetzten Weltgemeinschaft sein.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.unesco.de](http://www.unesco.de). ■

Anna-Clara Belkaceme, IHK Region Stuttgart

## Veranstungshinweise

Die Veranstaltungen der IHK Region Stuttgart finden als Präsenzveranstaltungen, in virtueller oder in hybrider Form statt. Wir behalten uns vor, die Veranstaltungsform anzupassen. Unter [www.stuttgart.ihk.de/veranstaltungen](http://www.stuttgart.ihk.de/veranstaltungen) finden Sie stets aktuelle Informationen. Weitere Angebote finden Sie unter [www.bw.ihk.de/taetigkeitsfelder/veranstaltungen/international](http://www.bw.ihk.de/taetigkeitsfelder/veranstaltungen/international).

	Veranstaltung	Ansprechpartnerin/Ansprechpartner
<b>September/Oktober</b>		
16./22. September 2021	IT-Services aus Indien (Webinar) und anschließend B2B-Matchmaking	Thu-An Dao, Telefon 0711 2005-1279 <a href="mailto:thu-an.dao@stuttgart.ihk.de">thu-an.dao@stuttgart.ihk.de</a>
21. September 2021	Erfolgreich in den USA – LinkedIn und Digitalisierung im Vertrieb, Webinar	Dagmar Jost, Telefon 0711 2005-1419 <a href="mailto:dagmar.jost@stuttgart.ihk.de">dagmar.jost@stuttgart.ihk.de</a>
7. Oktober 2021	Expertenwissen ICC-Incoterms® 2020	Matthias Führich, Telefon 0711 2005-1455 <a href="mailto:matthias.fuehrich@stuttgart.ihk.de">matthias.fuehrich@stuttgart.ihk.de</a>
7. Oktober 2021	Mit und in Kanada Geschäfte machen: Perspektiven für Unternehmen im Ländle	Dagmar Jost, Telefon 0711 2005-1419 <a href="mailto:dagmar.jost@stuttgart.ihk.de">dagmar.jost@stuttgart.ihk.de</a>
12. Oktober 2021	#EnergyTalk: Energiewende – Chance für die Wirtschaft	Dorothee Minne, Telefon 0711 2005-1236 <a href="mailto:dorothee.minne@stuttgart.ihk.de">dorothee.minne@stuttgart.ihk.de</a>
20. Oktober 2021	Cybercrime: Technologien aus Israel	Ulrike Modery, Telefon 0711 2005-1243 <a href="mailto:ulrike.modery@stuttgart.ihk.de">ulrike.modery@stuttgart.ihk.de</a>
21. Oktober 2021	Internationale Verträge rechtssicher gestalten	Silke Helmholz, Telefon 0711 2005-1455 <a href="mailto:silke.helmholz@stuttgart.ihk.de">silke.helmholz@stuttgart.ihk.de</a>
26. Oktober 2021	Die Internetausfuhranmeldung (IAA) plus	Heiko Hettich, Telefon 0711 2005-1205 <a href="mailto:heiko.hettich@stuttgart.ihk.de">heiko.hettich@stuttgart.ihk.de</a>
<b>Veranstaltungsreihe Internationale Lieferketten</b>		
25. Oktober 2021	Globale Arbeitsteilung auf dem Prüfstand Auftakt zur IHK-Veranstaltungsreihe Internationale Lieferketten	Silke Helmholz, Telefon 0711 2005-1455 <a href="mailto:sc.recht.international@stuttgart.ihk.de">sc.recht.international@stuttgart.ihk.de</a> Mehr zum Programm unter <a href="http://www.stuttgart.ihk.de">www.stuttgart.ihk.de</a> , Nr. 5207960.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den obigen Veranstaltungshinweisen nicht um abschließende Empfehlungen handelt. Wir weisen vielmehr ausdrücklich darauf hin, dass es eine Vielzahl weiterer Anbieter und Angebote gibt.

## Newsletter



Mit unserem Newsletter-Service erhalten Sie die neuesten IHK-Wirtschaftsinformationen zu von Ihnen gewählten Themengebieten tagesaktuell per Mail: [www.stuttgart.ihk.de/newsletter](http://www.stuttgart.ihk.de/newsletter)

## Online-Magazin Außenwirtschaft aktuell



Aktuelle Themen, interaktive Services, weiterführende Informationen – das und mehr unter [www.stuttgart.ihk.de/aussenwirtschaft-aktuell](http://www.stuttgart.ihk.de/aussenwirtschaft-aktuell)

## Export-App



Mobil verfügbares Fachwissen für die Praxis in Export und Außenhandel, Neuigkeiten, Veranstaltungen, Statistiken und vieles mehr: [www.export-app.de](http://www.export-app.de)

## Social Media



Bleiben Sie mit der IHK Region Stuttgart über außenwirtschaftliche Themen auf dem Laufenden und folgen Sie uns auf Twitter, Instagram, Facebook und XING!